

Statuten

Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft SOG (Revidierte Fassung vom 27. August 2026)

I. Sitz und Zweck

Art. 1

Die Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft SOG (nachfolgend SOG oder Gesellschaft) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907).

Art. 2

Die Gesellschaft gehört zur Dachorganisation der Schweizerischen Ärztesgesellschaft, der Verbindung der Schweizer Ärzte (FMH), und bezweckt:

- a) die Augenheilkunde nach ihrer wissenschaftlichen und praktischen Seite zu fördern;
- b) die beruflichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen;
- c) die kollegialen Beziehungen zwischen allen schweizerischen Augenärztinnen und Augenärzten zu pflegen.
- d) die Qualität in der ärztlichen Weiter- und Fortbildung, sowie Titelführung zu sichern.

Die Gesellschaft bekennt sich zur Gleichstellung von Frauen und Männern auf allen Stufen der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der klinischen, wissenschaftlichen und berufspolitischen Tätigkeiten.

Art. 3

Der Sitz der Gesellschaft ist derjenige des Verwaltungssekretariats.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Es bestehen fünf Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder;
- Young Swiss Ophthalmologists;
- Ausserordentliche Mitglieder;
- Passivmitglieder; und
- Ehrenmitglieder.

Art. 5

Ein Aktivmitglied ist:

- jede Fachärztin, jeder Facharzt für Ophthalmologie, die oder der im Medizinalberuferegister der schweizerischen Eidgenossenschaft aufgeführt ist.
- jede bzw. jeder im Ausland praktizierende Fachärztin bzw. Facharzt für Ophthalmologie mit einem schweizerischen Abschluss.

Art. 6

Young Swiss Ophthalmologists umfassen die Ärztinnen und Ärzte, die sich an einer schweizerischen Augenklinik zur Fachärztin oder zum Facharzt für Ophthalmologie FMH gemäss WBO (Weiterbildungsordnung) weiterbilden. Die Mitgliedschaft der Young Ophthalmologists wird automatisch drei Jahre nach Erlangung des Facharztstitels in eine Aktivmitgliedschaft umgewandelt.

Art. 7

Ausserordentliche Mitglieder sind in- und ausländische Augenärztinnen und Augenärzte, welche keiner der vorgenannten Kategorien angehören, oder wer sich für Ophthalmologie besonders interessiert und vom Vorstand der SOG zusätzlich empfohlen wird.

Art. 8

Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder oder ausserordentliche Mitglieder, die ihre aktive Berufstätigkeit aufgegeben haben.

Aktivmitglieder oder ausserordentliche Mitglieder können ab Aufgabe ihrer aktiven Berufstätigkeit jederzeit die Passivmitgliedschaft beantragen.

Gesuche eines eingetragenen Aktivmitglieds und/oder ausserordentlichen Mitglieds um Passivmitgliedschaft erledigt die Präsidentin oder der Präsident. Sie oder er benachrichtigt Vorstand und Gesellschaft.

Art. 9

Ehrenmitglieder sind Mitglieder oder Personen, die sich um die Augenheilkunde oder um die SOG besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung gewählt.

Art. 10

Stimm- und wahlberechtigt sind Aktivmitglieder, Young Ophthalmologists und Ehrenmitglieder, die bei ihrer Wahl als Ehrenmitglieder Aktivmitglieder waren, solange sie die Voraussetzungen für die Aktivmitgliedschaft erfüllen. Den übrigen Mitgliedern steht das Recht zu, sich zu äussern.

Art. 11

Jedes Aufnahmegesuch als Aktivmitglied, ausserordentliches Mitglied oder Young Ophthalmologists wird durch zwei Paten bzw. Patinnen, die selbst Aktivmitglieder der Gesellschaft sind, unterstützt.

Alle Gesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Bedingungen und Aufnahmeformulare sind auf der SOG Website abrufbar. Der Vorstand entscheidet nach Überprüfung der eingereichten Dokumentation über die vorläufige Aufnahme eines Mitglieds. Die Liste der vorläufig aufgenommenen Mitglieder wird auf der Webseite im Mitgliederbereich publiziert. Eine Person, deren Aufnahmegesuch abgewiesen wurde, kann innert 30 Tagen nach Mitteilung des negativen Entscheides schriftlich und begründet Rekurs beim Verwaltungssekretariat einreichen.

Gegen positive oder negative Entscheide des Vorstandes betreffend vorläufig aufgenommenen Mitglieder kann jedes stimmberechtigte Mitglied innert der Rekursfrist von 30 Tagen nach erfolgter Publikation auf der SOG Website schriftlich und begründet einen Rekurs beim Verwaltungssekretariat einreichen.

Über Rekurse entscheidet die Generalversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Nach unbenutztem Ablauf der Rekursfrist von 30 Tagen gilt ein vorläufig aufgenommenes Mitglied als definitiv aufgenommen.

Art. 12

Die SOG darf Daten von Mitgliedern wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse an anerkannte Dachverbände und anerkannte Fachgesellschaften weitergeben (periodischer Datenabgleich). Diese Daten dürfen nur für die Organisation von Tagungen medizinischen Inhalts sowie im Rahmen des Vereinszwecks der SOG und der Aufgaben der SOG verwendet werden.

Art. 13

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an die Präsidentin oder den Präsidenten oder an das Verwaltungssekretariat mit Wirkung auf das Ende des Geschäftsjahres;
- b) durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz Aufforderung und unter Androhung des Ausschlusses seinen finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft während zweier Jahre nicht nachgekommen ist;
- c) automatisch, wenn ein Mitglied seinen Titel Fachärztin, Facharzt für Ophthalmologie verliert oder aufgibt und sich nicht beim Vorstand um eine ausserordentliche Mitgliedschaft bewirbt; und
- d) automatisch im Todesfall.

Art. 14

Handelt ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen der Gesellschaft, so können dessen Ausschluss schriftlich beantragen:

- a) der Vorstand;
- b) mindestens fünf Stimmberechtigte. Ein solcher Ausschlussantrag ist spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich und begründet bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzureichen. Die oder der Betroffene hat das Recht, sich zuerst vor dem Vorstand und danach vor der Generalversammlung zu rechtfertigen. Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung und mit zwei Drittel Mehrheit der Abstimmenden. Der Entscheid braucht keine Begründung.

III. Organe

Art. 15

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Klinikdirektorenkonferenz
- Die Revisionsstelle
- Die Urabstimmung

A. Generalversammlung

Art. 16

Alljährlich tritt die Gesellschaft mindestens einmal zur Generalversammlung zusammen.

Art. 17

Zur ausserordentlichen Generalversammlung berufen ein:

- a) der Vorstand
- b) der Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 stimmberechtigten Mitgliedern.

Der Antrag hat die Traktanden und eine Begründung für die Dringlichkeit zu enthalten.

Art. 18

Die Einladung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt elektronisch oder schriftlich und unter Bekanntgabe einer Traktandenliste mindestens drei Wochen vor dem Termin. Die erforderlichen Unterlagen sind 3 Wochen vor der Generalversammlung auf der Website der Gesellschaft zu publizieren.

Art. 19

Zu traktandierende Anträge für die ordentliche Generalversammlung reichen mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder schriftlich und begründet spätestens zwei Monate vor dem Generalversammlungstermin zuhänden des Vorstandes ein. Anträge, die nach dieser Frist eingereicht werden, können in der Regel nur an der darauffolgenden Generalversammlung behandelt werden.

Art. 20

Die Generalversammlung beschliesst als oberstes Organ über die Vereinsangelegenheiten, die ihr durch diese Statuten oder zwingend im Gesetz zugewiesen sind. Sie kann nur über diejenigen Geschäfte gültig beschliessen, welche angekündigt und traktandiert worden sind.

Sie beschliesst insbesondere über

- a) Abnahme der Geschäftsberichte der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kommissionen;
- b) Abnahme des Revisorenberichts und der Rechnung;
- c) Genehmigung des Budgets und Festlegen des Jahresbeitrages auf Antrag des Vorstandes;
- d) Entlastung des Vorstandes und der Kommissionen;
- e) Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der SOG in die verschiedenen Kommissionen und Gremien national und international. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Vertreterinnen und Vertreter bestellen. Diese hat die nächstfolgende Generalversammlung zu bestätigen oder durch andere Vertreterinnen und Vertreter zu ersetzen;
- f) Aufnahme oder Ausschluss der Mitglieder, soweit die Feststellung der Mitgliederverhältnisse nicht in die Kompetenz anderer Organe fällt;
- g) Erlass von Standesregeln;
- h) Änderung oder Ergänzung dieser Statuten;
- i) Wahl des gesamten Vorstandes, soweit keine ex officio-Mitgliedschaften bestehen;
- j) Schaffung und Aufhebung von Spezialkommissionen sowie Wahl ihrer Mitglieder; und
- k) weitere Beschlüsse, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Sofern Statuten und Gesetz keine andere Regelung treffen, werden Beschlüsse in offener oder elektronischer Abstimmung und mit dem absoluten Mehr der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag kann mit einfachem Mehr die geheime Abstimmung beschlossen werden. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 22

Die Aufhebung bestehender und die Einführung neuer Bestimmungen, welche besondere Quoren vorsehen, bedürfen des Quorums, welches die aufzuhebende oder neu einzuführende Bestimmung vorsieht.

Allgemeinverbindliche Beschlüsse über die Standesregeln bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der Abstimmenden.

Art. 23

Gültig beschliessen kann die Generalversammlung nur über Traktanden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Keiner besonderen Traktandierung bedürfen:

- a) der Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung;
- b) Anträge, die mit traktandierten Gegenständen in direktem Zusammenhang stehen.

B. Vorstand

Art. 24

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) einer Präsidentin bzw. einem Präsidenten;
- b) einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten;
- c) einer Past-Präsidentin bzw. einem Past-Präsidenten;
- d) einer Kassierin bzw. einem Kassier;
- e) einer Verwaltungssekretärin bzw. einem Verwaltungssekretär (mit Antrags-, aber ohne Stimmrecht)
- f) drei bis max. sieben Beisitzerinnen bzw. Beisitzer; und
- g) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Young Ophthalmologists als ex officio Vorstandsmitglied mit Stimmrecht.

Alle Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Verwaltungssekretärin bzw. des Verwaltungssekretärs und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Young Ophthalmologists müssen Aktivmitglieder sein.

Der Vorstand konstituiert sich im Weiteren selbst.

Soweit diese Statuten oder das Gesetz Befugnisse nicht einem anderen Organ zuweisen, stehen sie dem Vorstand zu.

Art. 25

Als Präsidentin oder Präsident soll in der Regel nur gewählt werden, wer vorher zwei Jahre dem Vorstand angehört hat.

Es ist auf eine ausgeglichene Verteilung bezüglich Praktikerinnen und Praktikern, Klinikleiterinnen und Klinikleitern und chirurgisch wie nicht-chirurgisch tätigen Mitgliedern sowie Sprachregionen zu achten.

Der Vorstand berücksichtigt bei seinem Wahlvorschlag nach Möglichkeit auch eine angemessene Vertretung der verschiedenen beruflichen Tätigkeitsfelder innerhalb der Ophthalmologie, insbesondere von überwiegend in privater Praxis tätigen sowie vorwiegend in öffentlicher, spitalgebundener oder universitärer Klinik tätigen Mitgliedern. Er legt der Generalversammlung die Grundlagen seines Wahlvorschlags transparent dar. Die Generalversammlung bleibt in ihrer Wahl frei.

Art. 26

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten sind alle Mitglieder wieder wählbar. Für die Präsidentin / den Präsidenten ist nur eine zweite Wahlperiode möglich. Die Vorstandstätigkeit der Präsidenschaften ist auf 12 Jahre, die der übrigen Vorstandsmitglieder auf 8 Jahre limitiert.

Für die Verwaltungssekretärin bzw. den Verwaltungssekretär besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Scheidet während der laufenden Amtsdauer ein Mitglied aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz, der die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die frei werdende Position erfüllen muss.

Art. 27

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er regelt sein Verfahren und die Übertragung von Befugnissen an einzelne seiner Mitglieder, Vorstands Ausschüsse, die Verwaltungssekretärin bzw. den Verwaltungssekretär und Spezialkommissionen in einem Organisationsreglement.

Insbesondere überträgt er die Führung des Tagesgeschäftes dem geschäftsführendem Präsidium, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und der Past-Präsidentin

oder dem Past-Präsidenten. Das Präsidium bereitet zusammen mit der Verwaltungssekretärin/dem Verwaltungssekretär die Geschäfte für den Vorstand vor.

Art. 28

Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident und bei deren Verhinderung die Past-Präsidentin oder der Past-Präsident mit der Kassiererin oder dem Kassier oder die Verwaltungsekretärin oder der Verwaltungssekretär vertreten die Gesellschaft mit Kollektivunterschrift zu zweien. Die weitere Zeichnungsberechtigung regelt der Vorstand. Es ist ausschliesslich Kollektivunterschrift zu zweien vorzusehen.

Art. 29

Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

Art. 30

Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet den Vorstand und die Gesellschaft und vertritt diese in der Öffentlichkeit.

Art. 31

Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident ist Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Vizepräsidentin oder Vizepräsident sind in der Nachfolge des Präsidenten die erste Person, die im Falle des Todes, des Rücktritts oder der Amtsenthebung des Präsidenten dessen Amt übernimmt. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident nimmt an allen wichtigen Sitzungen teil und unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Präsidentin oder der Präsident kann Aufgaben an die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten delegieren.

Art. 32

Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von Amtes wegen Past-Präsidentin bzw. Past-Präsident und hat eine beratende Funktion mit Stimmrecht im Vorstand.

Art. 33

Die Kassierin oder der Kassier ist gemeinsam mit der Verwaltungssekretärin/dem Verwaltungssekretär verantwortlich für Rechnungswesen, Jahresbilanz und Jahresrechnung sowie den Einzug der Mitgliederbeiträge.

Art. 34

Über Einrichtung, Organisation und Entschädigung des Verwaltungssekretariats beschliesst der Vorstand. Er kann diesem besondere Sachverständige beordnen und administrative Aufgaben übertragen. Die Ausgaben erscheinen aufgeschlüsselt in einem gesonderten Konto in der Jahresrechnung.

Art. 35

Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden aus den Reihen der Aktivmitglieder gewählt und sollen nach Möglichkeit Mitglieder von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Subspezialitäten oder ähnlichen Vereinigungen sein.

C. Klinikdirektorenkonferenz

Art. 36

Die Klinikdirektorenkonferenz besteht aus den ärztlichen Leitern der Weiterbildungsstätten Klasse A, B und C. Die Klinikdirektorenkonferenz vertritt die Interessen der Ausbildungskliniken innerhalb der Gesellschaft und ist verantwortlich für die Koordination der Weiterbildung in Absprache mit dem Vorstand.

D. Revisionsstelle

Art. 37

Die Generalversammlung wählt eine professionelle Revisionsstelle für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Die Rechnungsrevision besteht aus:

- Prüfung der Bilanz, Jahresrechnung, Buchführung und der Vermögenswerte
- Berichterstattung und Vorschlag betreffend Entlastung des Vorstandes zuhanden der Generalversammlung.

E. Urabstimmung

Art. 38

Die Urabstimmung ist eine schriftliche Befragung aller stimmberechtigten Mitglieder über ein Vereinsgeschäft. Die Generalversammlung (GV) wie auch der Vorstand können Vereinsgeschäfte der Urabstimmung unterwerfen. Auch ohne vorgängige GV können einzelne Vereinsgeschäfte auf dem Weg der Urabstimmung beschlossen werden. Die Durchführung ist Aufgabe des Vorstandes, dieser kann auch die Durchführung auf elektronischem Wege regeln.

Ein schriftlicher Beschluss ist zustande gekommen, wenn:

- a) eine Abstimmungsfrist von mindestens 30 Tagen beachtet wird;
- b) Antrag oder Beschlussentwurf sowie schriftliche Begründung des Beschlussentwurfes vollumfänglich in den Abstimmungsunterlagen versandt worden sind;
- c) das nötige Quorum gemäss diesen Statutenbestimmungen aus der Anzahl der eingegangenen Stimmen erreicht wird. Das Quorum errechnet sich aus der Anzahl der abgegebenen Stimmzettel. Ungültige und leere Stimmzettel zählen nicht.

Sind geheime Abstimmungen vorgeschrieben, muss das Verfahren Gewähr für die Einhaltung des Abstimmungsgeheimnisses bieten;

- d) Der Vorstand oder die Präsidentin bzw. der Präsident gibt den Mitgliedern das Resultat der Abstimmung schriftlich oder durch Publikation bekannt.

IV. Kommissionen/Arbeitsgruppen/Delegierte/Vereinigungen

Art. 39

Die Kommissionen sind vom Vorstand einberufene ständige beratende Organe, die eine umschriebene Daueraufgabe haben, die in einem Kommissionsreglement definiert wird. Die Mitglieder werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt/bestätigt und können wiedergewählt werden. Diese erstatten dem Vorstand und der Generalversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 40

Der Vorstand kann für die Behandlung von besonderen Sachfragen Arbeitsgruppen einsetzen und bestimmt deren Vorsitzenden und Mitgliedern.

Die Arbeitsgruppe erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung jährlich Bericht.

Der Vorstand überprüft die Tätigkeit der Arbeitsgruppe und löst sie auf, wenn das übertragene Geschäft abgeschlossen ist.

Art. 41

Delegierte sind offizielle Vertretungen der SOG in anderen Organisationen oder Gremien. Die Delegierten und deren Stellvertretungen sind ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder der SOG und werden alle zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt/bestätigt und können wiedergewählt werden.

Art. 42 Sektionen

Der Vorstand kann, insbesondere um die Mitarbeit in spezialisierten internationalen Vereinigungen zu ermöglichen, Sektionen, die über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, einsetzen.

Er genehmigt die Satzung der Sektionen. Sektionen dürfen Verbindlichkeiten nur mit Zustimmung des Vorstandes eingehen. Der Vorstand regelt auch die Rechnungsführung und Vermögensverwaltung.

Die Sektion erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung jährlich Bericht. Die Revisoren überprüfen die Rechnung der Sektion und erstatten ihren Bericht als Teil des Berichtes gemäss Art. 37 der Statuten an die Generalversammlung.

Der Vorstand löst die Sektion auf, wenn deren Tätigkeit abgeschlossen ist.

V. Finanzen

Art. 43

Die Gesellschaft haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen.

Art. 44

Von Aktivmitgliedern und ausserordentlichen Mitgliedern sowie Young Ophthalmologists wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der Generalversammlung für das kommende Vereinsjahr festgelegt.

Art. 45

Office Schweizerische Ophthalmologische Gesellschaft SOG, Société Suisse d'Ophtalmologie SSO
c/o **IMK** Institut für Medizin und Kommunikation AG
Münsterberg 1 | CH-4001 Basel
sog@imk.ch

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben, welche die laufenden Geschäfte und die Beschlüsse der Generalversammlung zur Folge haben.

Art. 46

Für neue Ausgaben, die weder Folge eines Beschlusses der Generalversammlung noch Folge der ständig vom Vorstand oder Spezialkommissionen zu verfolgenden Aufgaben sind, erhält der Vorstand eine Ausgabenkompetenz in der Höhe von 50% der für das laufende Jahr budgetierten Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen.

VI. Publikationen

Art. 47

Die Publikationsorgane der Gesellschaft bestimmt der Vorstand.

Art. 48

Über die Herausgabe von Publikationen und Berichten der wissenschaftlichen Sitzungen entscheidet der Vorstand.

VII. Auflösung und Liquidation

Art. 49

Die Gesellschaft wird aufgelöst

- a) mit Zustimmung von drei Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder an einer Generalversammlung;
- b) wenn kein Beschluss zustande kommt, so kann der Vorstand, sofern er die Auflösung beantragt, eine zweite ausserordentliche Generalversammlung einberufen, die mit dem Quorum von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten über die Auflösung beschliesst.

Die stimmberechtigten Mitglieder entscheiden über die Verwendung des Vereinsvermögens mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 50

Diese Statuten ersetzen die Statuten vom Dezember 1973 / Dezember 1987 / September 1996 / September 2010 / August 2014 / September 2016 / August 2017 / August 2018 / August 2019 / August 2021 / August 2023 / August 2024. Massgebend ist die deutsche Version.

Lausanne, 27. August 2026



PD Dr. med. Pascal Hasler
Präsident



Harald F. Grossmann
Verwaltungssekretär